

INFOBRIEF

SONSTIGE LEISTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH XII

Ergänzend können noch folgende Sozialleistungen gewährt werden, sofern notwendige Hilfen nicht von anderen Sozialleistungsträgern gedeckt sind und nicht aus eigener Kraft, eigenem Einkommen und/ oder Vermögen bestritten werden können.

Hilfe zur Gesundheit

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle nicht Krankenversicherten Sozialhilfeempfänger leistungsrechtlich den gesetzlichen Krankenversicherten gleichgestellt worden und werden nunmehr wie „Kassenpatienten“ behandelt. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wer auf Dauer körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, so weit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es,

- eine drohende Behinderung zu verhüten oder
- eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und
- die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Eingliederungshilfe soll den behinderten Menschen zu einem weitgehend selbständigen Leben befähigen. Dazu gehört v.a., dass er einen angemessenen Beruf ausüben und möglichst unabhängig von Pflege leben kann.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und Ausbildung
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: z.B. nicht-medizinische Hilfsmittel oder
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau einer behindertengerechten Wohnung.



WERRA-MEISSNER-KREIS

Seniorenbüro



Pflegestützpunkt

Werra-Meißner

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existentiellen Notlagen betroffene Personen gehören zu diesem Personenkreis.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Sozialhilfe leistet auch Unterstützung in weiteren belastenden Lebenslagen, die die oder der Leistungsberechtigte nicht alleine bewältigen kann. Das 9. Kapitel des SGB XII umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Altenhilfe
- Blindenhilfe
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- Übernahme von Bestattungskosten.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege unter der Telefonnummer 05651 302-0.

Seniorenbüro/ Pflegestützpunkt Werra-Meißner
Schlossplatz 1, 37269 Eschwege
05651 302-1433, -1434, -1435 oder-1436

seniorenbuero@werra-meissner-kreis.de, pflegestuetzpunkt@werra-meissner-kreis.de

Stand: Juli 2015